

## **Zeugnisse und Bescheinigung für die Berufsschule**

**Vom 11.12.2020**

1. Hiermit werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 23.11.2016 (Brem.GBl. S. 859), sowie § 24 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 10. April 2019 (Brem.GBl. S. 197) Form und Inhalt der Zeugnisse nach den Mustern der Anlagen 1, 2, 3 und 4 wie folgt festgelegt:

Anlage 1: **Abschlusszeugnis**

Anlage 2: **Abgangszeugnis**

Anlage 3: **Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife**

Anlage 4: **Bescheinigung über die Teilnahme am Zusatzunterricht sowie das Ergebnis der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife**

2. Zur Verbesserung der Transparenz von Ausbildungsabschlüssen haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Qualifikationsbeschreibung für die Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt (**Anlagen 5, 6 und 7**), die dem Abschlusszeugnis der Berufsschule entweder beigefügt oder – alternativ – nur auf Nachfrage ausgegeben wird. Die Anlagen 5 bis 7 können auch auf einer Seite zusammengefasst werden.
3. Die **Durchschnittsnote** für die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen wird im Zeugnis nach Anlage 3 dieses Erlasses aus dem arithmetischen Mittel der Noten des jeweiligen Zeugnisses gebildet.  
Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
4. Der Erlass Nr. 5 vom 14. August 2014 wird hiermit aufgehoben.
5. Dieser Erlass tritt für Auszubildende mit einem Ausbildungsvertrag ab 1. August 2019 sofort in Kraft.  
Für Ausbildungsverhältnisse die bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 begonnen haben, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

Bremen, den 11.12.2020

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Im Auftrag



Tobias Weigelt

[Vorderseite]

Großes Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven**  
Name der Schule / des Schulzentrums

Berufsschule

## Abschlusszeugnis

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
hat die Berufsschule im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

[Bezeichnung]

besucht und das Ziel des Bildungsgangs nach der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 10. April 2019 (Brem.GBl. S. 197) erreicht.

*Zutreffenden Vermerk in das Abschlusszeugnis übernehmen, sofern nicht bereits dieser oder ein höherwertiger Abschluss vorliegt.*

Dieses Zeugnis schließt die Einfache Berufsbildungsreife ein.

Dieses Zeugnis schließt die Erweiterte Berufsbildungsreife ein.

Dieses Zeugnis schließt den Mittleren Schulabschluss ein.

Das Zeugnis wird in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der [Angabe der zuständigen Kammer]) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau \_ zugeordnet.

[Rückseite oder – wenn gewünscht und der Platz ausreicht, noch Vorderseite]

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

[Unterrichtsfächer der Rahmenstundentafel und die Lernfelder der KMK-Rahmenlehrpläne]

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unentschuldig versäumte Unterrichtsstunden oder Unterrichtstage: \_\_\_\_\_

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

Schulleiterin / Schulleiter oder  
zuständige Abteilungsleiterin / zuständiger Abteilungsleiter      Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Notenstufen: sehr gut=1    gut=2    befriedigend=3    ausreichend=4    mangelhaft=5    ungenügend=6

[Vorderseite]

Großes Wappen  
Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven  
Name der Schule / des Schulzentrums

Berufsschule

### Abgangszeugnis

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
hat die Berufsschule im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

[Bezeichnung]

besucht und das Ziel des Bildungsgangs nach der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 10. April 2019 (Brem.GBl. S. 197) nicht erreicht.

Frau / Herr \_\_\_\_\_ [Rückseite oder – wenn gewünscht und der Platz ausreicht, noch Vorderseite]  
geboren am \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

[Unterrichtsfächer der Rahmenstundentafel und die Lernfelder der KMK-Rahmenlehrpläne]

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unentschuldigt versäumte Unterrichtsstunden oder Unterrichtstage: \_\_\_\_\_

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

Schulleiterin / Schulleiter oder  
zuständige Abteilungsleiterin / zuständiger Abteilungsleiter \_\_\_\_\_ Klassenlehrerin / Klassenlehrerin

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6



[Vorderseite]

Großes Wappen  
**Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven**  
Name der Schule / des Schulzentrums

## **Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife**

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
hat die Berufsschule im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_

[Bezeichnung]

besucht und das Ziel des Bildungsgangs erreicht. Er / Sie hat die Abschlussprüfung nach Teil 2 der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 10. April 2019 (Brem.GBl. S. 197) bestanden.

Das Zeugnis der Berufsschule wird in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der [Angabe der zuständigen Kammer]) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau \_ zugeordnet.

Sie / Er hat damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

\_\_\_\_\_  
[Rückseite oder – wenn gewünscht und der Platz ausreicht, noch Vorderseite]  
Frau / Herr \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

1. Für die Berufsschule die Unterrichtsfächer der Rahmenstundentafel und die Lernfelder der KMK-Rahmenlehrpläne
2. für die FHR die Prüfungsnoten der Fächer des Prüfungsblocks nach § 23 sowie die Endnoten entsprechend § 24]

Die Durchschnittsnote nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen lautet:  
(in Worten: \_\_\_\_\_).

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Unentschuldig versäumte Unterrichtsstunden oder Unterrichtstage: \_\_\_\_\_

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin / Schulleiter oder  
zuständige Abteilungsleiterin / zuständiger Abteilungsleiter

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6

[Vorderseite]

Wappen  
Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven  
Name der Schule / des Schulzentrums

## Bescheinigung über Zusatzunterricht zur Fachhochschulreife und Ergebnis der Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Frau / Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_  
hat die Berufsschule im Ausbildungsberuf

\_\_\_\_\_ [Bezeichnung]

besucht. Er / Sie hat an der Abschlussprüfung nach Teil 2 der Verordnung über die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsschule (Berufsschulverordnung) vom 10. April 2019 (Brem.GBl. S. 197) teilgenommen und diese nicht bestanden.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

[für die FHR die Prüfungsnoten der Fächer des Prüfungsblocks nach § 23 sowie die Endnoten entsprechend § 24]

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bremen / Bremerhaven, \_\_\_\_\_

[Siegel]

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin / Schulleiter oder  
zuständige Abteilungsleiterin / zuständiger Abteilungsleiter      Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Notenstufen: sehr gut=1    gut=2    befriedigend=3    ausreichend=4    mangelhaft=5    ungenügend=6

## QUALIFIKATION DURCH DIE BERUFSSCHULE

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkanntesten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft-und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen. Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z.B. Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.



## **QUALIFICATION OBTAINED AT THE GERMAN VOCATIONAL SCHOOL „BERUFSSCHULE“**

Within the „dual system“ of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.

The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, and physical education.

In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education. The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.

In addition, special knowledge, e.g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

## **QUALIFICATIONS DISPENSEES PAR LA „BERUFSSCHULE“ (lycée technique et professionnel)**

Dans le système dual de formation professionnelle, la „Berufsschule“ et les entreprises remplissent la même mission commune: donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus: la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.

Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique et en éducation physique et sportive.

Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.

La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la „Berufsschule“.

En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.